

BGer 4P.248/2005 vom 12. Dezember 2005

Bundesgericht, 2005-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.248_2005

FR: TF 4P.248/2005 du 12 décembre 2005

IT: TF 4P.248/2005 del 12 dicembre 2005

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin beantragt, die parallel erhobene Berufung in Abweichung von Art. 57 Abs. 5 OG vor der staatsrechtlichen Beschwerde zu behandeln. Nach der genannten Bestimmung wird in der Regel die Entscheidung über die Berufung bis zur Erledigung einer staatsrechtlichen Beschwerde ausgesetzt, wenn beide Rechtsmittel ergriffen worden sind. Im vorliegenden Fall besteht kein Anlass, anders zu verfahren. Namentlich ändert vorliegend nichts, dass die staatsrechtliche Beschwerde nur für den Fall erhoben werde, dass die in der Berufung vorgebrachten Rügen im Berufungsverfahren unzulässig sind, wie die Beschwerdeführerin vorbringt.

Nach der bundesgerichtlichen Praxis wird vom Grundsatz der prioritären Behandlung der staatsrechtlichen Beschwerde unter anderem abgewichen, wenn mit diesem Rechtsmittel die Verletzung von Bundesrechtsnormen geltend gemacht wird, die in der Berufung gerügt werden kann, sofern diese zulässig ist (BGE 107 II 499 E. 1 S. 500; 99 II 297 E. 1 S. 299; Poudret, Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire, Bern 1990, N. 5 zu Art. 57 OG , S. 464 unten). Die Beschwerdeführerin scheint sich der von ihr angerufenen Literaturstelle nach (Messmer/Imboden, Die eidgenössischen Rechtsmittel in Zivilsachen, Zürich 1992, S. 148) auf diese Ausnahme vom Vorgehen nach Art. 57 Abs. 5 OG zu berufen. Die entsprechenden Voraussetzungen sind indessen vorliegend nicht erfüllt. Die Beschwerdeführerin erhebt in der Beschwerde nur Verfassungsrügen, die mit Berufung nicht geltend gemacht werden können (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 OG). Dies gilt namentlich auch für die vorgebrachten Aktenwidrigkeitsrügen, mit denen die Beschwerdeführerin die Beweiswürdigung des Kantonsgerichts in Frage stellt.

E. 2

Strittig ist einzig, in welchem Zeitpunkt die Vereinbarung vom 4. Februar 1957 und die darin enthaltene Verpflichtung der Beschwerdeführerin ausläuft, der Beschwerdegegnerin wegen Entzugs von Wasserkraft für den durch sie geführten Betrieb des Kraftwerks X._____ Ausgleichszahlungen zu leisten.

Das Kantonsgericht beantwortete diese Frage in Auslegung von Art. 2 Abs. 3 der Vereinbarung vom 4. Februar 1957, wonach der Vertrag "mit dem Ablauf der Wasserrechtsverleihungen für das KW (Kraftwerk) X._____ der D._____ -Werke am 6. Mai des Jahres 2006" erlösche. - Werde in einer Vereinbarung für das Erlöschen der rechtsgeschäftlichen Bindung ausdrücklich ein nach Tag, Monat und Jahr konkretisierter Termin festgehalten, so das Kantonsgericht, stehe grundsätzlich mit aller nur wünschbaren Klarheit fest, bis zu welchem Zeitpunkt den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachzukommen sein werde, also bis zum 6. Mai 2006. Dass sich die Parteien entgegen dieser an sich unmissverständlichen zeitlichen Fixierung auf ein anderes (früheres)

Auslaufdatum geeinigt haben könnten, erscheine von vornherein völlig unwahrscheinlich und dürfe denn auch aufgrund der übrigen Umstände der Vertragsschliessung ohne weiteres verneint werden. Der von der Beschwerdeführerin angerufene Endtermin des 6. Mai 2001 werde in den bei den Akten befindlichen beweistauglichen Urkunden nirgends auch nur andeutungsweise erwähnt; ein Vorgang, zu dem es mit Sicherheit nicht gekommen wäre, wenn sich die geschäftskundigen Verhandlungspartner, die wie gesehen ihre gegenseitige Bindung durch ein genaues Datum begrenzten, statt auf den tatsächlich angegebenen, auf einen abweichenden Termin hätten festlegen wollen. Angesichts der Vorgeschichte (des Vertragsabschlusses) habe der Hinweis auf das Erlöschen der Konzession für das Werk X. _____ zusätzlich zur Nennung eines eindeutigen Datums für das Ende der vertraglichen Bindung Aufschluss darüber gegeben, welchen sachlichen Bezug die Zeitangabe habe, während umgekehrt die Ergänzung des genannten Textes durch ein konkretes Datum der Aufhellung gedient habe, bis zu welchem Termin angesichts verschiedener denkbarer Anknüpfungspunkte die Abgeltungsleistungen erbracht werden müssten.

Aufgrund dieser Erwägungen kam das Kantonsgericht zum Ergebnis, dass sich die Parteien in Art. 2 Abs. 3 der Vereinbarung vom 4. Februar 1957 auf den 6. Mai 2006 als jenen Zeitpunkt verständigt hätten, an dem das von ihnen eingegangene Dauerschuldverhältnis auslaufen würde. Damit hat es hinsichtlich des Vertragsinhalts einen übereinstimmenden tatsächlichen Parteiwillen festgestellt (vgl. dazu BGE 129 III 118 E. 2.5; 126 III 375 E. 2e/aa S. 379). Dieses Auslegungsergebnis beruht auf Beweiswürdigung und unterliegt im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde der Willkürprüfung (vgl. BGE 121 III 118 E. 4b/aa S. 123).

E. 3.1

Willkür im Sinne von Art. 9 BV liegt nach ständiger Rechtsprechung nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre. Das Bundesgericht hebt einen kantonalen Entscheid nur auf, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Willkür liegt zudem nur vor, wenn nicht bloss die Begründung eines Entscheides, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist. Zu berücksichtigen ist überdies, dass dem Sachgericht im Bereich der Beweiswürdigung ein erheblicher Ermessensspielraum zusteht. Das Bundesgericht greift auf staatsrechtliche Beschwerde hin nur ein, wenn das Sachgericht sein Ermessen missbraucht, insbesondere offensichtlich unhaltbare Schlüsse zieht, erhebliche Beweise übersieht oder solche willkürlich ausser Acht lässt (BGE 129 I 8 E. 2.1; 120 Ia 31 E. 4b S. 40).

Inwiefern das kantonale Gericht sein Ermessen im dargelegten Sinn missbraucht haben soll, ist in der staatsrechtlichen Beschwerde klar und detailliert aufzuzeigen (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). Auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein. Macht der Beschwerdeführer - wie hier - eine Verletzung des Willkürverbots geltend, muss er in der Beschwerdeschrift im Einzelnen aufzeigen, inwiefern der Entscheid an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet (BGE 130 I 258 E. 1.3 S. 261 f. ; 129 I 113 E. 2.1 ; 125 I 71 E. 1c, 492 E. 1b).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin macht zur Begründung ihrer Willkürüge zunächst geltend, das Kantonsgericht habe aktenwidrige Feststellungen getroffen. So habe es festgehalten, dass für das Datum des 6. Mai 2001 als Endtermin betreffend die Leistungspflicht kein Anhaltspunkt in den Akten vorhanden sei, obwohl sich dieses Datum aufgrund der Verträge vom 4. Februar 1957 und vom 7. April 1959 ermitteln lasse. Aktenwidrig seien auch die Feststellungen, dem Zustandekommen des Vertrages seien langwierige Verhandlungen zwischen den D. _____-Werken und der A. _____ AG vorausgegangen und der Zeitpunkt, bis zu dem die vereinbarten Abgeltungsleistungen zu erbringen waren, habe Gegenstand längerer Verhandlungen gebildet.

Es kann offen bleiben, wie es sich mit diesen Rügen verhält. Denn die Beschwerdeführerin legt nicht dar inwiefern die gerügten Feststellungen in dem Sinne entscheidungswesentliche Sachverhaltselemente betreffen, dass der Schluss des Kantonsgerichts, dass die Parteien sich auf den 6. Mai 2006 als Endtermin geeinigt hätten, im Ergebnis als willkürlich erscheinen würde, wenn die Aktenwidrigkeit der gerügten Feststellungen zu bejahen wäre (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG).

Zur Rüge, die Vorinstanz habe in aktenwidriger Weise festgehalten, dass für das Datum vom 6. Mai 2001 kein Anhaltspunkt in den Akten vorhanden sei, ist immerhin zu bemerken, dass auch die Beschwerdeführerin nicht geltend macht, dieses Datum werde in den massgeblichen Dokumenten ausdrücklich erwähnt. Wie sich aus den vorstehend (Erwägung 2) dargestellten Erwägungen im angefochtenen Urteil hervorgeht, ist aber genau dies ein Umstand den das Kantonsgericht im Rahmen seiner Beweiswürdigung angesichts der Geschäftserfahrenheit der Vertragspartner als entscheidungswesentlich in Betracht zog, wenn es auch bloss von einer unterbliebenen andeutungsweisen Erwähnung sprach. Von einer aktenwidrigen Feststellung kann insoweit keine Rede sein.

E. 3.3

Hinsichtlich des Schlusses des Kantonsgerichts, die Parteien hätten sich auf den 6. Mai 2006 als Endtermin geeinigt, macht die Beschwerdeführerin lediglich geltend, das Kantonsgericht habe im Widerspruch zu seinen eigenen Ausführungen ohne weiteres angenommen, das in Art. 2 Abs. 3 des Vertrages vom 4. Februar 1957 enthaltene Datum, der 6. Mai 2006, sei als Endtermin massgebend. Diese Schlussfolgerung sei überdies als solche aktenwidrig.

E. 3.3.1

Zur Begründung ihrer sinngemässen Rüge, das Urteil des Kantonsgerichts sei in sich widersprüchlich beruft sich die Beschwerdeführerin auf zwei Textstellen des angefochtenen Urteils, die angeblich mit der kritisierten Schlussfolgerung des Kantonsgerichts im Widerspruch stehen sollen. Diese Textstellen werden indessen von der Beschwerdeführerin aus dem Zusammenhang gerissen dargestellt und zu Unrecht als "eigene Ausführungen" des Kantonsgerichts (d.h. als wiedergegebene eigene Auffassung desselben) ausgegeben. So bildet die erste angerufene Textstelle auf S. 3 f. des Urteils ("... dass sie ihnen während der Dauer der Wasserrechtsverleihungen für das Kraftwerk X. _____ als Ausgleich für den durch die Gefällstufe Andeer - Sils im Domleschg eintretenden Wasserverlust ...") lediglich Teil der vom Kantonsgericht in seiner Sachverhaltsdarstellung vorgenommenen Umschreibung des Inhalts des Vertrages vom 4. Februar 1957. In der weiteren von der Beschwerdeführerin angerufenen Urteilspassage ("... entsprechende Leistungen seien jedoch nicht länger als bis zum Ablauf der der Gesellschaft verbleibenden

Wasserrechtskonzessionen zu erbringen") (Urteil S. 14) zitierte das Kantonsgericht sodann bloss ein in der Sitzung vom 17. Mai 1955 abgegebenes Votum eines Teilnehmers an den Verhandlungen für den Vertrag vom 4. Februar 1957. Die Rüge, das Urteil des Kantonsgerichts sei in sich widersprüchlich, indem sich das Kantonsgericht in seinen eigenen Aussagen selber widerspreche, ist demnach offensichtlich unbegründet.

E. 3.3.2

Die Beschwerdeführerin ist weiter der Auffassung, der Schluss des Kantonsgerichts, die Parteien hätten sich auf den 6. Mai 2006 als Endtermin des Vertrages vom 4. Februar 1957 geeinigt, sei angesichts verschiedener Bestimmungen in aktenkundigen Urkunden aktenwidrig, wozu sie sich auf Art. 12 des Vertrages vom 13. März 1954 über die Wasserrechtsverleihungen zugunsten der A. _____ AG sowie auf Art. 1 und Art. 2 Abs. 3, erster Satzteil, des Vertrages vom 4. Februar 1957 beruft.

Auch dem kann nicht gefolgt werden. Selbst wenn sich aus einer isolierten Betrachtung der angerufenen Bestimmungen ableiten liesse, der 6. Mai 2001, also der Tag, an dem die Konzession der Gemeinde Thusis vom 25. Oktober 1920 mangels Erstellung eines neuen Werkes tatsächlich auslief, sei der massgebliche Endtermin, könnte der abweichende Schluss des Kantonsgerichts nicht als aktenwidrig bezeichnet werden. Dieser beruht auf einer Gesamtwürdigung, in deren Rahmen eine Vielzahl wesentlicher Umstände und Vertragsbestimmungen berücksichtigt wurden, insbesondere auch die Nennung des konkreten Datums vom 6. Mai 2006 in Art. 2 Abs. 3 des Vertrages vom 4. Februar 1957. Er kann deshalb nicht mit Blick auf einzelne Urkundenstellen, die die Auffassung der Beschwerdeführerin stützen, als aktenwidrig ausgegeben werden.

Die Beschwerdeführerin macht überdies nicht geltend, dass nach den angerufenen Bestimmungen willkürfrei nur auf den 6. Mai 2001 als Endtermin der Vereinbarung vom 4. Februar 1957 geschlossen werden dürfte, obwohl in Art. 2 Abs. 3 der 6. Mai 2006 ausdrücklich erwähnt wird, und dass die gegenteilige Auslegung des Kantonsgerichts willkürlich sei.

E. 3.3.3

Die erhobenen Willkürrügen erweisen sich somit als unbegründet, soweit sie überhaupt den Begründungsanforderungen im Rahmen einer staatsrechtlichen Beschwerde genügen und darauf eingetreten werden kann.

E. 4

Die Beschwerdeführerin rügt ferner, das Kantonsgericht habe die aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) fliessende Begründungspflicht verletzt, indem es den Umstand nicht gewürdigt habe, dass sich die Vereinbarung vom 4. Februar 1957 auf Art. 12 der Wasserrechtsverleihungen vom 13. März 1954 stütze.

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) folgt unter anderem die grundsätzliche Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich der Entscheid mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (BGE 129 I 232 E. 3.2 ; 126 I 97 E. 2b).

Der angefochtene Entscheid des Kantonsgerichts enthält eine einlässliche Begründung, die diesen Anforderungen offensichtlich genügt. Es lassen sich daraus ohne weiteres die

Überlegungen entnehmen, von denen sich das Kantonsgericht beim strittigen Schluss leiten liess, die Parteien hätten sich auf den 6. Mai 2006 als Endtermin des Vertrages vom 4. Februar 1957 geeinigt. Die Beschwerdeführerin legt im Übrigen nicht dar und es ist nicht ersichtlich, dass der von ihr angerufene Umstand, dass sich die Vereinbarung vom 4. Februar 1957 auf Art. 12 der Wasserrechtsverleihungen vom 13. März 1954 stütze, den Entscheid des Kantonsgerichts überhaupt massgeblich beeinflusst hätte und insoweit in die Begründung hätte einfließen müssen (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). Die Gehörsrüge erweist sich als unbegründet, soweit darauf eingetreten werden kann.

Der Vollständigkeit halber sei dazu festgehalten, dass die Beschwerdeführerin auch nicht rechtsgenügend geltend macht, das Kantonsgericht sei in Willkür verfallen und seine Beweiswürdigung im Ergebnis willkürlich, weil es den angerufenen Umstand bei der Beweiswürdigung nicht berücksichtigt habe (vgl. dazu auch die vorstehende Erwägung 3.3.2).

E. 5

Die staatsrechtliche Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die Gerichtsgebühr der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Sie hat die Beschwerdegegnerin überdies für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.